



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die

Stuttgart 24.09.2021

Schulleitungen der öffentlichen allgemein
bildenden und beruflichen Schulen

Aktenzeichen 31
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Schulen in freier Trägerschaft
Regierungspräsidien, Abt. 7
Staatliche Schulämter

Neufassung der Corona-Verordnung Schule

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Schreiben vom 13. September 2021 hatte ich Ihnen eine weitere Änderung der CoronaVO Schule angekündigt. Nun kann ich Ihnen Vollzug melden und zugleich mitteilen, dass es über diese Ankündigung hinaus keine Änderungen gibt, aus denen sich weitreichende Veränderungen für Ihre Schulpraxis ergeben werden.

Ausweitung der Testobliegenheit für die Schülerinnen und Schüler

Die zentrale Änderung ist, wie angekündigt, die Ausweitung der Testobliegenheit für die in den Präsenzunterricht einbezogenen Schülerinnen und Schüler auf „drei Schnelltests im Sinne von § 1 Nummer 3 CoronaVO Absonderung“. Kommen hingegen PCR-Tests zum Einsatz bleibt es bei der bisherigen Frequenz von zwei Tests in der Woche.

Die weiteren Änderungen der Corona-Verordnung Schule will ich Ihnen ebenfalls gerne erläutern.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Maskenpflicht an Schulkindergärten

Für die Maskenpflicht an Schulkindergärten gab es bisher keine ausdrückliche Regelung. Sie war weder in der CoronaVO Schule noch in der CoronaVO Kita aufgeführt. Diese „Lücke“ wird nun geschlossen. Es gilt grundsätzlich die gleiche Regelung wie für die Kitas:

- Es besteht keine Maskenpflicht für die Kinder.
- Für das Fach- und Betreuungspersonal besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, solange es ausschließlich mit den Kindern Kontakt hat.

Testangebot und Testpflicht

- Es wird nun klargestellt wie lange die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung zurückliegen darf. Diese Frage taucht dann auf, wenn nicht das Testangebot der Schule wahrgenommen, sondern ein anderer Testnachweis erbracht wird. Dieser Zeitraum beträgt
 - im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden,
 - im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden.

Diese Regelung wurde aus der CoronaVO übernommen und zur Klarstellung wiederholt.

- In der Regelung für die Testung des schulischen Personals wird nun klargestellt, dass die Testung **in der Einrichtung** durchzuführen ist. Damit wird die häufig gestellte Frage beantwortet, ob sich das Personal auch im häuslichen Bereich testen lassen darf: Dies ist nicht zulässig.

Keine Erhebung des Impfstatus der Schülerinnen und Schüler

Immunisierte Personen haben keine Testobliegenheit und nehmen auch nicht am Testangebot teil, sofern Sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

Allerdings hat die Schule derzeit keine Rechtsgrundlage, um vorsorglich den Immunstatus aller Schülerinnen und Schüler zu erheben.

Positiv getesteter Fall in der Klasse oder Lerngruppe: Gesang und Blasinstrumente sowie fachpraktischer Sportunterricht

Wurde eine Schülerin oder ein Schüler positiv auf das Coronavirus getestet, gilt für die Klasse oder Lerngruppen an Stelle der Quarantänepflicht eine „Kohortenpflicht“. Darüber hinaus gelten Einschränkungen für den Sportunterricht sowie für den Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten.

- Schülerinnen und Schüler dieser Klasse oder Gruppe dürfen nicht am Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie an entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen,
- Fachpraktischer Sportunterricht ist für diese Schülerinnen und Schüler nur kontaktarm und nur im Freien zulässig.

Diese Einschränkungen würden insbesondere die Schülerinnen und Schüler besonders belasten, die sich in diesen Fächern auf eine Prüfung vorbereiten oder die Kurse in den Jahrgangsstufen des allgemein bildenden Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule sowie des Beruflichen Gymnasiums besuchen. Zur Gewährleistung der Chancengleichheit werden hier nun Ausnahmen zugelassen:

- Die Teilnahme am Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten mit den Maßgaben des § 4 Absatz 2 ist gestattet.
- Der fachpraktische Sportunterricht ist für diese Schülerinnen und Schüler kontaktarm auch in geschlossenen Räumen, also z.B. der Sporthalle, zulässig.

Befreiung vom Präsenzunterricht:

Die Änderung des § 4 Absatz 6 gestaltet das Verfahren nun rechtlich klarer aus.

Die Regelung macht deutlich, dass die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler einen **Antrag** stellen, auf dessen Grundlage die Schule über die Befreiung ent-

scheidet. Soll die Befreiung nicht mehr fortgelten, sei es, weil die Schule die Voraussetzungen nicht mehr als gegeben ansieht („von Amts wegen“) oder weil die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der Schüler diese wünschen („auf Antrag“) erfolgt die Änderung durch einen **Widerruf** der Bewilligung.

Teilnahme an Leistungsfeststellungen ohne Maske?

Für Schülerinnen und Schüler, die keine Maske tragen oder die Testobliegenheit nicht erfüllen, obwohl sie dazu verpflichtet wären (also keine Ausnahme vorliegt) besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Damit wäre auch die Teilnahme an Leistungsfeststellungen ausgeschlossen, sofern keine Ausnahme zugelassen würde.

Eine solche Ausnahme gab es bereits bisher für die Schülerinnen und Schüler, die den erforderlichen Testnachweis nicht erbringen. Sie **wird nun erweitert auf die Schülerinnen und Schüler, die keine Maske tragen.**

Voraussetzung ist jedoch auch hier,

- die durchgängige Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie
- die räumliche Trennung von den Mitschülerinnen und Mitschülern, die pflichtgemäß Maske tragen.

Schreiben mit Klageandrohungen

Sie werden immer wieder mit Schreiben von Erziehungsberechtigten konfrontiert, die behaupten, die Umsetzung der Masken und Testpflicht verstoße gegen das geltende Recht und Sie seien deshalb persönlich haftbar oder würden sich gar strafbar machen. Die CoronaVO-Schule ist für Sie das maßgebliche und zu beachtende Recht. Die Rechtmäßigkeit dieser Verordnung hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit seiner Entscheidung vom 22. September 2021 bestätigt. Damit ist klar, dass die Umsetzung dieser Vorgaben zweifelsfrei rechtmäßig und zur Erfüllung Ihrer Dienstpflichten auch geboten ist.

Schreiben von Eltern können Sie also mit dem Hinweis darauf begegnen, dass der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 22. September 2021 einen Eilantrag gegen die Test- und Maskenpflicht abgelehnt hat, so dass die Corona-Verordnung Schule weiterhin für die Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie für Sie als Schulleitung verpflichtend einzuhaltendes Recht ist, das Ihnen keinen Entscheidungsspielraum einräumt, von der Test- und Maskenpflicht abzusehen.

Sofern Sie darüber hinaus juristischen Klärungsbedarf haben, können Sie sich an das für Ihre Schule zuständige Regierungspräsidium wenden.

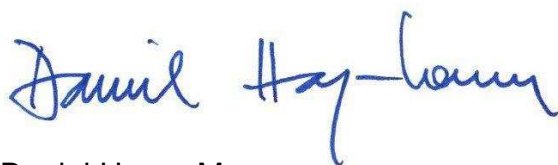
Regelungen für die Winterprüfungen an den beruflichen Schulen

Im Winter 2021/22 beginnen bereits wieder die Abschlussprüfungen der Berufsschule. Die Prüfung findet im Wesentlichen nach den Regeln statt, wie sie vor der Corona-Pandemie gegolten haben. Lediglich das Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler, ob sie die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch oder Gemeinschaftskunde machen, bleibt bestehen. Für das Fach Gemeinschaftskunde sind in den Schreiben des IBBW vom 7. Juli 2021 Module angegeben, die nicht prüfungsrelevant sind. Die entsprechenden Informationen sind den Schulen zugegangen. Das IBBW gibt bei weiteren Fragen gerne Auskunft.

Die neue Fassung der CoronaVO Schule können Sie ab nächster Woche auf der Homepage des KM unter <https://km-bw.de/corona-verordnung-schule.de> abrufen.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende und einen guten Start in die neue Schulwoche!

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann